

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindergärten der Stadt Abensberg (Kindergarten-Gebührensatzung)**

Auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Abensberg folgende Satzung:

## **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1 Gebührenerhebung**

Die Stadt erhebt für die Benutzung ihrer Kindergärten (§ 1 der Nutzungssatzung) Gebühren.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind,
  - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Kindergärten aufgenommen wird,
  - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in einen Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

### **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindergärten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit, auch im Falle vorübergehender Erkrankung oder bei sonstigem vorübergehendem Fernbleiben des Kindes, lässt die Gebührenschuld unberührt.
- (2) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 2 entsteht mit der Aufnahme des Kindes.
- (3) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 3 entsteht erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen.
- (4) Die Gebühr i. S. von § 5 Abs. 1 wird in Form eines Jahresbeitrages, der in 12 gleichen Monatsraten erhoben wird und spätestens bis zum 5. Werktag eines jeden Monats im Voraus zu entrichten ist.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Gebührenmaßstab**

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach den Buchungszeiten gemäß Art. 21 Abs. 4 BayKiBiG.

### **§ 5 Gebührenhöhe**

(1) Die Jahresgebühr ist entsprechend den Buchungszeiten gestaffelt:

Buchungszeit	Vormittag	Nachmittag
Bis 4 Stunden	852,00 EUR	564,00 EUR
4 – 5 Stunden	960,00 EUR	672,00 EUR
5 – 6 Stunden	1.068,00 EUR	768,00 EUR
6 – 7 Stunden	1.140,00 EUR	852,00 EUR
7 – 8 Stunden	1.224,00 EUR	
8 – 9 Stunden	1.296,00 EUR	
Über 9 Stunden	1.380,00 EUR	

(2) Für die Betreuung innerhalb der Schließtage zwischen dem Ende eines Kindergartenjahres und dem Beginn des neuen Kindergartenjahres i.S. § 8 Abs. 5 der Nutzungssatzung betragen die Gebühren bei einer Betreuung bis 13.00 Uhr pauschal 110,00 € und bei einer Betreuung darüber hinaus pauschal 180,00 €.

(3) Das Essensgeld beträgt 60,00 €/Monat.

### **§ 6 Ermäßigung**

(1) Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig die Kindergärten, so wird die Gebühr nach § 5 Abs. 1 bis 6 für das 2. Kind um die Hälfte v. H. und die weiteren Kinder um 100 v. H. ermäßigt.

(2) Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 5 angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

### **§ 7 Essensgeld**

Bei einer entschuldigten Abwesenheit von mehr als fünf Tagen erfolgt für jeden Tag der Abwesenheit eine Rückerstattung in Höhe von 3,00 EUR pro Kindergarten tag je Kind. Die Erstattung wird zum Ende des Kindergartenjahres durchgeführt.

## **§ 8 Auskunftspflichten**

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt die Gründe für die Höhe der maßgeblichen Veränderung unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere, soweit Ermäßigungen beansprucht wurden (§ 6).

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 1.9.2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kindergartengebührensatzung der Stadt Abensberg vom 24.05.2002 (KrABl. Nr. 11 S. 102) außer Kraft.

Abensberg, 30.11.2006  
STADT ABENSBERG



Dr. Brandl  
1. Bürgermeister

- KrABl. vom 15.12.2006 Nr. 27, S. 250
1. Änderung KrABl. vom 23.03.2007 Nr. 6, S. 76
  2. Änderung KrABl. vom 14.08.2008 Nr. 15, S. 143
  3. Änderung KrABl. vom 19.10.2012 Nr. 20, S. 164
  4. Änderung KrABl. vom 16.08.2013 Nr. 17, S. 131
  5. Änderung KrABl. vom 08.07.2016 Nr. 14, S. 129